

## **Sozialrecht (Nr. 02/2010)**

### **ALG II: Kein zusätzliches Kleidergeld für heranwachsende Kinder**

#### **Das Bundessozialgericht entschied:**

Bei Kindern gehört die Notwendigkeit, Kleidung wegen des Wachstums und des erhöhten Verschleißes in kurzen Abständen zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf, der über die Regelleistung abzudecken ist.

Eine Familie hatte im Sommer 2006 für ihre damals drei und vier Jahre alten Kinder einen Sonderzuschuss von 448 Euro verlangt. Sie machten gerichtlich geltend, dass Mehrkosten für Kinderkleidung im Hartz-IV-Regelsatz nicht ausreichend berücksichtigt seien.

Die Kläger sind in allen Instanzen unterlegen. Ihnen stehen die geltend gemachten Kosten für Bekleidung nicht als einmalige Leistung zu.

Ein solcher Anspruch kann weder aus § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (Erstausstattung für Bekleidung als Sonderbedarf) hergeleitet werden noch ist er Bestandteil der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (v. 09.02.2010) verfassungsrechtlich zwingend gebotenen Härtefallregelung.

Auch bei Kindern gehört die Notwendigkeit, Kleidungsstücke sowohl wegen des Wachstums als auch wegen des erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf. Er fällt gerade nicht einmalig, sondern lau-

fend an. Der wachstumsbedingte besondere Aufwand ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung abzudecken.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Regelleistung für Kinder als verfassungswidrig angesehen und den Gesetzgeber verpflichtet, alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsnah zu bemessen. Hierfür hat es dem Gesetzgeber jedoch eine Frist bis zum 31.12.2010 eingeräumt.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die für Kinder geltenden Regelleistungen weiter maßgebend. Auch soweit das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass eine Härtefallregelung fehlt, die einen Anspruch zur Deckung eines über den Regelbedarf hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einräumt, folgt daraus kein Anspruch der Kläger auf zusätzliche Leistungen wegen vermehrter Bekleidungskosten. Der von den Klägern geltend gemachte Bekleidungsbedarf fällt regelmäßig bei allen Kleinkindern an und stellt deshalb keine besondere Härte dar.

**Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.03.2010**  
**Aktenzeichen: B 14 AS 81/08 R**

**Quelle: Pressemitteilung des BSG Nr.08/10 vom 23.03.2010**  
24.03.2010